

Positionspapier

Ausgewogene Ehepaar- und Familienbesteuerung

I. Forderungen des sgv

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Das Modell des Mehrfachtarifs mit alternativer Steuerberechnung fand bei der Vernehmlassung von 2012 keine befürwortende Mehrheit. Der sgv fordert:

- **dass der Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung aus folgenden Gründen verworfen wird: Er stellt ein kompliziertes Besteuerungsverfahren dar und die Durchführung zweier Steuerrechnungen läuft der Vereinfachung des Steuersystems zuwider;**
- **dass bei der parlamentarischen Debatte moderne Besteuerungsmodelle Berücksichtigung finden, d. h. die Individualbesteuerung oder der Familienquotient.**

II. Ausgangslage

Die Debatte über die Abschaffung der Steuerstrafe für verheiratete Paare im Vergleich zu im Konkubinat lebenden Paaren ist noch nicht abgeschlossen. Seit über dreissig Jahren wird dieses Thema kontrovers diskutiert. Laut dem Bundesgericht besteht eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung, sobald die Mehrbelastung 10% übersteigt. Der Bundesrat möchte die Benachteiligung von Ehepaaren im Rahmen der direkten Bundessteuer (DBS) durch den «Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung» beenden. Dieses Modell wurde 2012 in die Vernehmlassung geschickt. Obwohl der Bericht über die Ergebnisse vom 18. April 2013 stammt und sich die Mehrheit der Teilnehmenden gegen diese alternative Steuerberechnung ausgesprochen hatte, verzichtet der Bundesrat auf eine neue Vernehmlassung und ignoriert moderne Besteuerungsmodelle wie die Individualbesteuerung oder den im Kanton Waadt angewandten Familienquotienten. Die Eidgenössischen Räte sollten sich nicht auf die Diskussion des Modells der alternativen Steuerrechnung beschränken, sondern die Debatte unter Berücksichtigung von moderneren und einfacheren Besteuerungsformen wieder aufnehmen.

Die Zahl der von der Heiratsstrafe betroffenen Zweiverdienerhepaare ist erheblich höher als anfänglich von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) geschätzt. So wurde in der Botschaft davon ausgegangen, dass rund 80 000 Zweiverdienerhepaare von der steuerlichen Heiratsstrafe betroffen sind, gemäss den korrigierten Schätzungen sind es aber rund 454 000 Zweiverdienerhepaare. Aufgrund der veränderten Ausgangslage wurde die parlamentarische Beratung des Geschäfts sistiert. In diesem Zusammenhang wurde ausserdem eine Abstimmungsbeschwerde eingereicht, gemäss der erneut über die Initiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» abgestimmt werden soll. Laut Bundesrat wurden bei der Schätzung der finanziellen Auswirkungen seines Reformvorschlags die Zweiverdienerhepaare mit Kindern hingegen berücksichtigt. Die Schätzung, wonach sich die jährlichen Mindereinnahmen bei der direkten Bundessteuer auf 1,15 Milliarden Franken belaufen, ist somit korrekt.

III. Generelle Beurteilung

1. Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung

Als Reaktion auf die zahlreichen gescheiterten Steuerreformversuche führt der Bundesrat nun das Modell «Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung» ein und lässt andere Modelle völlig ausser Acht. Würde das Modell der alternativen Steuerberechnung akzeptiert, wäre verwaltungstechnische Schwerfälligkeit vorprogrammiert. Um den niedrigsten Betrag zu verrechnen, müsste die Steuerverwaltung zwei Berechnungen anstellen: die erste auf Grundlage der Ehepaarbesteuerung, die zweite auf Grundlage der Individualbesteuerung unverheirateter Paare. Das Modell der Ehepaar- und Familienbesteuerung muss in erster Linie das Problem der steuerlichen Benachteiligung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren lösen.

Der sgv ist gegen das Modell der alternativen Berechnung, das ein kompliziertes Besteuerungsverfahren darstellt und mit der Durchführung zweier Steuerrechnungen, der Vereinfachung des Steuersystems zuwiderläuft.

2. Individualbesteuerung

Aus Sicht des sgv bleibt die Individualbesteuerung ein zu berücksichtigendes Modell. Sie hat mehrere Vorteile, da sie unabhängig vom Zivilstand gilt, jeden nach seinem Einkommen besteuert und den Mangel an qualifiziertem Personal bekämpft, indem sie die Steuerzahler ermutigt, mehr zu arbeiten. Im Übrigen ist der Verwaltungsaufwand nicht so gross. In der überwiegenden Mehrheit der Fälle wird die Steuererklärung online ausgefüllt, und es wäre nicht unbedingt notwendig, zwei Erklärungen pro Paar auszufüllen, da die Erklärung eine Spalte für jeden Ehepartner enthalten könnte.

Unter Berücksichtigung der Fortschritte im Bereich der Digitalisierung und trotz der Ablehnung der Motion 16.3006 «Individualbesteuerung auch in der Schweiz. Endlich vorwärts machen»¹ weist das Modell der Individualbesteuerung etliche Vorteile auf und die seinerzeit vorgenommene Schätzung der Folgekosten sollte aktualisiert werden. Der sgv erwartet, dass dieses moderne Besteuerungsmodell bei der parlamentarischen Debatte berücksichtigt wird.

3. Familienquotient

Das System des Familienquotienten zielt seinerseits darauf ab, die Besteuerung so neutral wie möglich zu gestalten, indem er dem Umstand Rechnung trägt, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Familie nicht nur vom Einkommen, sondern auch von ihrer Grösse abhängt. Es berücksichtigt dementsprechend die Kosten des Steuerzahlers. Das Vorhaben, dieses seit dreissig Jahren im Kanton Waadt angewandte Modell auf Bundesebene zu entwickeln, ist verfassungsrechtlich vollumfänglich gültig, entspricht den Anforderungen des Bundesgerichtsurteils und wurde in diesem Sinne gegenüber der Bundesverwaltung verteidigt. Letztere hat diese Möglichkeit zu Unrecht nie wirklich geprüft. Ausserdem trägt das Modell des Familienquotienten auch dem Ziel der Fachkräfteinitiative Rechnung, da das zweite Einkommen nicht ungebührlich benachteiligt wird.

Genau wie das System der gemeinsamen Besteuerung mit vollständigem oder teilweisem Splitting sieht auch der Familienquotient eine Form des Splittings vor. Doch bei dieser Variante richtet sich der Divisor, der zur Festlegung des Steuersatzes auf das Einkommen angewendet wird, nach der Zusammensetzung der Familie (1,8 für ein Ehepaar, zuzüglich 0,5 pro minderjähriges oder in Ausbildung befindliches Kind im Kanton Waadt). Dabei entsteht wie bei allen Formen des Splittings keine Diskriminierung zwischen verheirateten Paaren, die ein oder zwei Einkommen beziehen. Ausserdem wird der verfassungsrechtliche Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eingehalten, da die Grösse des Haushalts über den Steuersatz und nicht nur über die Abzüge berücksichtigt wird. Der Familienquotient verbessert die Situation verheirateter Paare gegenüber

¹ Die Motion 16.3006 wurde vom Nationalrat am 10. März 2016 angenommen und vom Ständerat am 26. Februar 2018 verworfen.

Konkubinatspaaren und ist recht einfach umzusetzen. Die Annahme der Motion 16.3044 «Beseitigung der Heiratsstrafe», welche die steuerrechtliche Benachteiligung auf dem Wege der gemeinschaftlichen Besteuerung beseitigen will, spricht in keiner Weise gegen eine Berücksichtigung des Familienquotienten in der parlamentarischen Beratung.

Nach Einschätzung des sgv würde eine ernsthafte Untersuchung dieses Modells die mittlerweile fruchtlose Debatte bereichern und dazu beitragen, dass sich schlussendlich eine eindeutige Mehrheit für ein Modell herauskristallisiert. Der sgv erwartet daher unbedingt, dass das Modell des Familienquotienten bei der parlamentarischen Debatte berücksichtigt wird.

4. Kosten der Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung

Der Bundesrat veranschlagt die jährlichen Mindereinnahmen der direkten Bundessteuer auf 1,15 Milliarden Franken. Davon entfallen nach heutigem Recht 950 Millionen Franken (83%) auf den Bund und 200 Millionen Franken (17%) auf die Kantone. Obwohl der in die Vernehmlassung gegebene Bericht Lösungen zur Gegenfinanzierung enthielt (Mehrwertsteuer und Aufgabe des Ausgleichs der Auswirkungen der kalten Progression für die DBS), werden diese in der Botschaft zu Recht verworfen. Tatsächlich lässt sich der Mechanismus der Schuldenbremse nicht zuletzt aufgrund der strukturellen Überschüsse (insbesondere für das Jahr 2017) trotz der Kosten dieser Reform einhalten.

Zu betonen ist, dass sowohl die Individualbesteuerung als auch der Familienquotient die Bundesfinanzen nicht ungebührlich belasten dürften. Daher ist es angebracht, diese modernen Besteuerungsmodelle in Erwägung zu ziehen.

IV. Fazit

Das Modell der alternativen Berechnung ermöglicht zwar, den Anforderungen des Bundesgerichts teilweise Rechnung zu tragen, hat aber dennoch keine Mehrheit erzielt und bietet überhaupt keine Lösung für die Vereinfachung des Steuersystems. Vor diesem Hintergrund erscheint die Debatte a priori festgefahren. Wird das Modell der alternativen Berechnung jedoch von vornherein aus der parlamentarischen Debatte ausgeschlossen und die Individualbesteuerung und der Familienquotient unter einem neuen Blickwinkel betrachtet, kann die Debatte neu belebt und eine Mehrheit für das eine oder andere System gefunden werden.

Bern, 23. Oktober 2018

Dossierverantwortliche

Alexa Krattinger, Finanz- und Steuerpolitik
Tel.: 031 380 14 22; E-Mail: a.krattinger@sgv-usam.ch